



# Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

**10. Jahrgang**

**Potsdam, den 20. Mai 1999**

**Nummer 19**

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen Ausgabe 1998, ZTV BEA-StB 98 .....	474
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Anpassung von Erstattungspauschalen .....	474
<b>Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten</b>	
Meldefrist und Prüfungstermine der im August 1999 beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung .....	474
Prüfungstermine des im November 1999 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung .....	475
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 19/1999</b>	

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

#### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen Ausgabe 1998, ZTV BEA-StB 98**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Abt. 5 - Nr. 18/1999 - Straßenbau -  
Vom 29. April 1999

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 33/1998 vom 11. August 1998 hat das Bundesministerium für Verkehr „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen“, ZTV BEA-StB 98, Ausgabe 1998, für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Die ZTV BEA-StB 98 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung (Bauliche Unterhaltung), Instandsetzung und Erneuerung von Verkehrsflächen mit Asphalt.

Die ZTV BEA-StB 98 sind auf der Basis des „Merkblattes für die Erhaltung von Asphaltstraßen“ erstellt worden und ersetzen dieses Merkblatt in allen Teilen.

In den ZTV BEA-StB 98 wurden die Oberflächenschutzschichten (Oberflächenbehandlungen, Schlämmen) abweichend von der ZTV Asphalt-StB 94 neu geregelt.

Der Abschnitt 9 und der Abschnitt 1.9.3.2, Absätze 1 und 2, der ZTV Asphalt-StB 94 wurden mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr Nr. 29/1998 vom 14.07.1998 zur Einführung der Änderungen und Ergänzungen der ZTV Asphalt-StB 94, Ausgabe 1998, außer Kraft gesetzt.

Es wird im besonderen darauf verwiesen, daß für dünne Schichten im Kalteinbau nach Abschnitt 3.2 der ZTV BEA-StB 98 zusätzlich die in Tabelle 3.7 angegebenen Anforderungen an die Griffigkeit und den Schichtenverbund gelten.

Ich führe hiermit die ZTV BEA-StB 98 für den Bereich der Landesstraßen sowie nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen ein.

Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTV BEA-StB 98 bitte ich den Bauverträgen zugrunde zu legen; die Richtlinien bitte ich bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Die ZTV BEA-StB 98, Ausgabe 1998 sind beim FGSV Verlag 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13 zu beziehen.

### **Anpassung von Erstattungspauschalen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 30. April 1999

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV) vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99) wird die Höhe der nach den Vorschriften der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 angepassten Erstattungspauschalen wie folgt bekannt gemacht:

#### 1. Gemäß Anlage 1 ErstV

Nach § 1 Abs. 4 werden jährliche Pauschalen folgender Höhe erstattet:

69 202 Deutsche Mark pro Personalstelle, zuzüglich Sachkosten pauschal in Höhe von 15 vom Hundert der Personalkosten für außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtete Beratungsstellen, soweit Personal tatsächlich beschäftigt ist.

#### 2. Gemäß Anlage 2 Nr. 1 ErstV

69 202 Deutsche Mark pro Personalstelle

### **Meldefrist und Prüfungstermine der im August 1999 beginnenden ersten juristischen Staatsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Bundes- und Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
- Justizprüfungsamt -  
Vom 30. April 1999

#### **1. Allgemeines**

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im Anschluss an das Sommersemester 1999 die erste juristische Staatsprüfung durch.

#### **2. Ort und Zeit**

2.1 Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Potsdam und in Frankfurt (Oder) in noch näher zu bestimmenden Räumen abgehalten werden. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Dienstag, den	31. August 1999	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	2. September 1999	(Zivilrecht)
Freitag, den	3. September 1999	(Zivilrecht)
Montag, den	6. September 1999	(Strafrecht)
Dienstag, den	7. September 1999	(Strafrecht)
Donnerstag, den	9. September 1999	(Öffentliches Recht)
Freitag, den	10. September 1999	(Öffentliches Recht)
Montag, den	13. September 1999	(Öffentliches Recht/Europarecht)
Dienstag, den	14. September 1999	(Wahlfächer)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

Gemäß § 26 Abs. 3 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 13. April 1995 (GVBl. II S. 346) haben Prüfungsteilnehmer, die während der beiden letzten Studienhalbjahre vor der Meldung zur Prüfung Rechtswissenschaft an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) studiert haben, anstelle einer der Aufgaben aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts eine Aufgabe aus dem Anwendungsbereich des Europarechts (Anlage zu § 18 BbgJAO, Abschnitt C Nr. III, ohne Beschränkung auf Überblickwissen) zu bearbeiten.

2.3 Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Arbeiten in Potsdam und Frankfurt (Oder) stattfinden.

### 3. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel - insbesondere die Art der Gesetzestexte - werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Enthalten Gesetzestexte mehr als **einzelne** paragraphenmäßige Verweisungen oder Unterstreichungen, so ist deren Gebrauch unzulässig.

### 4. Teilnehmer, Meldefrist, Unterlagen

4.1 Die Teilnehmer an der ersten juristischen Staatsprüfung müssen ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts - im Regelfall von mindestens sieben Studienhalbjahren - nachweisen. Mindestens vier Studienhalbjahre müssen auf ein Studium an einer deutschen Universität entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Studienhalbjahre müssen an einer Universität im Land Brandenburg abgeleistet worden sein.

4.2 Die Frist für die Meldung zur Prüfung beginnt am Montag, dem 14. Juni 1999, und endet am Dienstag, dem 22. Juni 1999.

4.3 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich unter Verwendung der vom Justizprüfungsamt herausgegebenen Vordrucke zu stellen und muss vollständig mit allen Unterlagen (§ 22 BbgJAO) spätestens am letzten Tag der Frist beim Präsidenten des Justizprüfungsamtes bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (Sitz: Am Havelblick 8, Haus 3, 14473 Potsdam; Postanschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14460 Potsdam) eingegangen sein. Insbesondere wird ein vollständiger (nicht nur tabellarischer) handgeschriebener Lebenslauf erwartet (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 BbgJAO). Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

4.4 Im Antrag auf Zulassung ist anzugeben, ob der Teilnehmer von der Möglichkeit des Freiversuchs (§ 33 BbgJAO) Gebrauch macht.

4.5 Bereits mit dem Antrag auf Zulassung ist auch zu erklären, welche Wahlfachgruppe (§ 18 BbgJAO) gewählt wird; diese Erklärung ist unwiderruflich.

## 5. Prüfungsvergünstigungen

Behinderten können nach § 56 BbgJAO Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

### Prüfungstermine des im November 1999 stattfindenden schriftlichen Teils der zweiten juristischen Staatsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg  
- Justizprüfungsamt -  
Vom 30. April 1999

#### 1. Allgemeines

Das Justizprüfungsamt bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg führt im November 1999 den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung für Rechtsreferendare durch, die am 1. Mai 1998 in den juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten sind.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

476

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 19 vom 20. Mai 1999

**2. Ort und Zeit**

2.1 Die Aufsichtsarbeiten werden in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam in noch näher zu bestimmenden Räumen gefertigt. Die Aufsichtstermine beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag, den	15. November 1999	(Zivilrecht)
Dienstag, den	16. November 1999	(Zivilrecht)
Donnerstag, den	18. November 1999	(Zivilrecht)
Freitag, den	19. November 1999	(Zivilrecht)
Montag, den	22. November 1999	(Strafrecht)
Dienstag, den	23. November 1999	(Strafrecht)
Donnerstag, den	25. November 1999	(Verwaltungsrecht)
Freitag, den	26. November 1999	(Verwaltungsrecht)

(Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den Prüfungstagen kann noch Änderungen erfahren.)

**3. Hilfsmittel**

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Die Prüfungsteilnehmer haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

**4. Teilnehmer, Zulassung**

Die Rechtsreferendare, die an der Prüfung teilzunehmen haben, werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorgestellt. Über die Zulassung zur Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

**5. Prüfungsvergünstigungen**

Behinderten können nach § 56 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung Prüfungsvergünstigungen gewährt werden. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung gestellt werden; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung wird durch ein amtsärztliches Zeugnis geführt.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0